

## **Patientendaten - outsourced?**

(Beitrag des TLfD im Thüringer Landtagskurier Ausgabe 8/2007)

Der Krankenhauspatient darf die Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht erwarten. Allerdings könnten Krankenhäuser Patientendaten von Privatfirmen verwalten, insbes. archivieren lassen. Gem. § 27 b Abs. 1 Satz 1 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) dürfen Patientendaten grundsätzlich nur im Krankenhaus verarbeitet, d. h. gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) auch nur dort aufbewahrt werden. Eine Verwaltung der Daten durch beauftragte Privatfirmen ist gem. § 27 b Abs. 1 Satz 2 ThürKHG jedoch u.a. dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der ärztlichen Schweigepflicht gem. § 203 StGB beim Auftragnehmer entsprechend sichergestellt sind. Ältere Rechtsprechung meinte hierzu, eine solche Schweigepflicht sei bei einem selbstverantwortlich handelnden Dienstleister nicht gewährleistet. Dieser unterliege weder der Strafandrohung des § 203 Abs. 1, Abs. 2 noch der des Abs. 3 (Gehilfen etc.) StGB; somit könne die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht nicht sichergestellt werden, da die Strafandrohung des § 203 StGB leer liefe; zudem unterliege ein privater Auftragnehmer nicht der Beschlagnahmefreiheit i.S.v. § 97 StPO, was die Patientendaten zusätzlich gefährde. Diese judikativen Überlegungen verfangen indes nicht mehr, seitdem eine Privatfirma gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB i.V.m. § 1 Verpflichtungsgesetz als ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter angesehen werden kann - eine ordnungsgemäße Verpflichtung gem. Verpflichtungsgesetz vorausgesetzt. Unterfällt also danach auch eine Privatfirma der Strafandrohung des § 203 StGB, sind die Forderungen des ThürKHG für eine Datenarchivierung durch eine beauftragte Privatfirma insoweit erfüllt. Auch erstreckt sich die Beschlagnahmefreiheit gemäß § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO auf personenbezogene Daten, die ein privater Dienstleister für eine Krankenanstalt verarbeitet. Mithin erscheint die Aufbewahrung von Patientenakten durch eine Privatfirma gemäß § 27 b Abs. 1 Satz 2 ThürKHG grundsätzlich zulässig. Hiervon bleibt indes die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit des Auftraggebers (Krankenhaus) gem. § 8 ThürDSG unberührt.